9. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
In der Stadt Friedrichstadt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S 514) sowie der §§ 1 Abs.1, 2, Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. S 425) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichstadt vom
folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuersatz

§ 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den 1. Und für jeden weiteren Hund	120 EUR
Für gefährliche Hunde	512 EUR

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. .

Friedrichstadt den

Christiane Möller-von Lübcke

Bürgermeisterin

ENTWURF